

. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maβnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwickvon Natur und Landschaft

Gewerbegebiete (Emissionsarm) GE (§ 8 BauNVO) (Es gelten die Emissionswerte für Mischgebiet) und Vergnügungsstätten sind nur

> Entsprechend § 1 Abs. 3 BauNVO wird das Sondergebiet SO gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Gebäude und Anlagen für Schul- und Ausbildungszwecke" festgesetzt. Internatsbetrieb und/oder Nutzungen als Wohnheim (Wohnnutzungen) im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung sind zulässig.

b\*) | ED | In den GE und SO - Gebieten - sind Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig, wenn - die Schallgrenzwerte eines 0.8 0.4 Allgemeinen Wohngebietes nicht überschritten werden.

) Besondere Bauweise - gewerblich genutzte Bauten mit Außenwandlängen über 50 m sind allgemein zulässig, wenn die sonstigen Belange des Brandschutzes, Nachbarschutzes usw. berücksichtigt werden

sige Bebauung zugelassen werden. Die Geschoβflächenzahl in der 3. Geschoßebene beträgt max. 0.1. Diese Geschoßfläche wird bei der baulichen Ausnutzung auf die gesamt zulässige GFZ von 1.6 mit ange-

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

(Baumstandorte können sich durch Grundstücks-

sorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

und zur Staub- und Luftfilterung anzulegen und zu unterhalten. Diese Begrünungen werden als Maßnahmen des Ausgleichs und der Eingriffsminimierung anerkannt.

ständigen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen bzw. als Rasenfläche anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

die notwendigen Grundstückseinfahrten mit einer dichten Baum- und Strauchbepflanzung einzugrünen. (Baum- und Straucharten siehe nachstehende Pflanzliste)

Straßenseitige oder seitliche Einfriedigungen sollen, abgesehen von Hecken, nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder als solche wirken. Lebende Hecken als Einfriedigung sind vorzuziehen.

Für jeweils 5 Stellplätze ist ein Pflanzstreifen oder

groß und mit wasserdurchlässigem Material bedeckt sein.

Höhe soll durch eine besondere flache Geländemodellierung gestaltet werden. Nach Fertigstellung der Fläche wird diese mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt und dient als Pufferzone zwischen Gewerbegebiet und der geplanten Südumgehung B 450 Arolsen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft Folgende Zweckbestimmung

gehung B 450 Arolsen

Flächen 1-3 jeweils im Wechsel im 3-jährigen Rhytmus mähen, das Mähgut entfernen und die Sehölze erhalten.

Aufbau einer Streuobstwiese mit hochstämmigen Obstbäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. - Pufferzone zwischen dem Gewerbegebiet und der geplanten Südum-

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. - Pufferzone zwischen dem Sondergebiet und der geplanten Südumgehung B 450 Arolsen

Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit dem Gebot zum dichten Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Ausnahme Grundstückszufahrten). Es sind keine Nebenanlagen zulässig.

Ausnahmen: Trafostationen 5 m von der Straße her eingegrünt.

Die beiden 15 m breiten nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Mengeringhäuser Straße sollen 10 m breit, bis auf die notwendigen Grundstückszufahrten, alleeartig begrünt werden. Der restliche 5 m Streifen kann bis zur Baugrenze zu 70 % für Stellplätze mit wasserdurchlässiger Befestigung (Schotterrasen) genutzt werden.

pflanzung sind im Einvernehmen mit der Stadt Arolsen festzulegen. Aufbau eines 10 m breiten dichten Gehölz-

Die Baumstandorte der geplanten Alleebe-

ürtels zwischen der geplanten Südumgehung nd der anzulegenden Streuobstwiese. Am Rande der Streuobstwiese) Fläche nach 5 Jahren Brache in 2-jährigen

irnus mähen und Mähgut entfernen

Fläche für natürliche Sukzessionen Böschung locker mit Hecken bepflanzen. otale Verbuschung durch Mahd (alle 4-5

Jahre) verhindern. Das Mähgut entfernen.

Magerrasen mit einzelnen Gehölzzonen Anpflanzungen z.B.:

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(Gestaltungssatzung nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 118 HBO

Gebiet	GE	so
Dachform: S = Satteldach 10-45° F = Flachdach 0-5° P = Pultdach ≤ 36° SH = Sheddach 0-90°	S F P SH	
Kniestock-Höhe in Meter bei Z I	0.8	0.8
Dachgauben zul.		ja
Dachgauben zul. ab 30° Dachneigung	ja	

Die geplante Sockelhöhe ist aufgrund nivellierter Geländeschnitte zeichnerisch darzustellen und im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

2. Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen

3. Die Dachgestaltung, die Materialwahl und die Farbgebung für Dächer und Fassaden sind mit dem Landesamt für Denk-

malpflege abzustimmen. . Flachdächer und flach geneigte Dächer sollen extensiv begrünt werden. Diese zusätzlichen Eingrünungen werden

als Maßnahmen des Ausgleichs und der Eingriffsminimierung 5. Gaubenfenster sind im stehenden Format anzuordnen.

. Auf den Grundstücken sind entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Arolsen vom 27.10.1978 in der jeweils gültigen Fassung ausreichend Einstellplätze anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind allgemein 3. Anlagen zur Regenwasserrückhaltung von Dachflächen sind i

eichsmaßnahmen anerkannt. Die geplanten Maßnahnmen sind

10. Sonstige Planzeichen

---- Mit Leitungsrechten, zugunsten des VEW Wal----- deck (Gas- u. Stromleitungen), zu belastende Mit Leitungsrechten, zugunsten der Stadt-

werke Arolsen (Wasser- und Kanalleitungen), zu belastende Flächen. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

(nachrichtliche Kennzeichnug Umgehungsstraße Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B.

von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes

der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

11. Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

Vorhandene Bebauung - Vorhandene Flurstücksgrenzen

12/10 Flurstücksbezeichnung ---- Gemarkungsgrenze

> Umgrenzung von Flächen die für die geplante den Birkenweg von jeglicher Bebauung freizuhalten sind.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt in der Schutzzone IV und D des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle "Schloßbrunnen" in Arolsen (Gemeinsame Amtliche Bekanntmachung der Städte melsee veröffentlicht am 20.01.1989 in der Waldeckischen Landeszeitung ). Die unter § 3 der Bekanntmachung ausgesprochenen Verbote und Genehmigungspflichten sind auch für die Tiefbrunnen Trappenberg, Massenhausen und Twiste zu beachten ( für die Grundleitungen auf den Grundstücken dürfen nur Rohre aus gebranntem Ton mit vorgefertigten Dichtungen verwendet werden.

## C. Verfahrensvermerke 2. Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bad Arolsen-Mengeringhausen Nr. 9 "Schul- und Ausbildungszentrum" wurde auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen in der zur Zeit der Erlangung der Rechtskraft jeweils gültigen Fassung aufgestellt:

Baugesetzbuch (BauGB)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) Planzeichenverordnung (PlanzV 90)

Thüringer Bauordnung (ThürBO). Die Planung wurde im Auftrag der Stadt Bad Arolsen ausgearbeitet durch:

**EPE** Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel Tel. 0561/987988-0 Fax -11 Iandschafts- Albrechtstraße 22 99092 Erfurt städtebau- Tel. 0361/74671-74 Fax -75

architektur info@planungsbuero-tepe.de

Der Bebauungsplan Bad Arolsen-Mengeringhausen Nr. 9 "Schul- und Ausbildungszentrum" wurde mit Verfügung des Regierungspräsidium Kassel vom 22. Dezember 1977, Az.: III/3c-III/3d-61d04-01(17), genehmigt. Die Genehmigung wurde mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Arolsen von jedermann eingesehen werden kann, am 10. Februar 1978 im Amtsblatt der Stadt Bad Arolsen bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan erstmals rechtsverbindlich.

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bad Arolsen-Mengeringhausen Nr. 9 "Schul- und Ausbildungszentrum" wurde beim Regierungspräsidium Kassel das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Mit Verfügung des Regierungspräsidium Kassel vom 8. Januar 1992, Az.: 34/5-Arolsen-11, wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Die Verfügung wurde mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Arolsen von jedermann eingesehen werden kann, am 24. Januar 1992 im Amtsblatt der Stadt Bad Arolsen bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen hat die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Mengeringhausen Nr. 9 "Schul- und Ausbildungszentrum" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15. November 2018 beschlossen und am 18. Oktober 2019 in der Waldeckischen Landeszeitung, dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Arolsen bekanntgemacht.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Mengeringhausen Nr. 9 mit Begrün-

dung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28. Oktober 2019 bis zum 29. November 2019 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und dem Hinweis,

dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 18. Oktober 2019 in der Waldeckischen Landeszeitung. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 über die öffentli-

che Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnah-

me aufgefordert worden. 10. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen hat am 13. Februar 2020 nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bebauungsplanes Mengeringhausen Nr. 9 "Schul- und Ausbildungszentrum" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister der Stadt Bad Arolsen Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt

Bad Arolsen, den .....

Bad Arolsen, den .....

Der Bürgermeister der Stadt Bad Arolsen

. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in den Bebauungsplan mit Begründung erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ...... in der Waldeckischen Landeszeitung. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes Mengeringhausen Nr. 9 "Schul- und Ausbildungszentrum" rechtsverbindlich. Bad Arolsen, den .....

Der Bürgermeister der Stadt Bad Arolsen



